

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 11. Wahlperiode

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen
2. Mitteilungen von Ausschüssen zu Unterrichtungen
3. Mitteilungen von Ausschüssen zu EG-Vorlagen

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen

Der Präsident des Bundesrates hat mit Schreiben vom 14. Dezember 1990 mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner 625. Sitzung beschlossen hat, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen:

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG)

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz — BSIG)

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG)

Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens sowie zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit

Gesetz zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

Gesetz zu der Änderung vom 19. Januar 1989 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)

Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG)

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte

Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Zu den vier letztgenannten Gesetzen hat der Bundesrat Entschließungen gefaßt, die dieser Drucksache als Anlage beigelegt sind.

2. Mitteilungen von Ausschüssen zu Unterrichtungen

Der Vorsitzende des Innenausschusses hat mitgeteilt, daß der Ausschuß gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung von einer Berichterstattung zu der nachstehenden Vorlage abgesehen hat:

Drucksache 11/1756

3. Mitteilungen von Ausschüssen zu EG-Vorlagen

Die Vorsitzenden folgender Ausschüsse haben mitgeteilt, daß der Ausschuß nachstehende EG-Vorlagen zur Kenntnis genommen bzw. von einer Beratung abgesehen hat:

Innenausschuß

Drucksache 11/4161 Nr. 2.1

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Drucksache 11/4081 Nr. 2.9

Drucksache 11/6017 Nr. 2.10

Drucksache 11/6125 Nr. 8

Drucksache 11/6629 Nr. 2.4

Drucksache 11/7732 Nr. 12, 13, 16 bis 19, 21 bis 23

Drucksache 11/7755 Nr. 3.8 bis 3.10

Drucksache 11/7822 Nr. 2.8 bis 2.12

Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Drucksache 11/5197 Nr. 2.11

Ausschuß für Verkehr

Drucksache 11/6324 Nr. 2.31

Anlage 1

**Entschließung des Bundesrates in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
zum Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG)**

Zum Gesetz insgesamt

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird zwar eines der mit diesem Gesetzgebungsvorhaben angestrebten Ziele verwirklicht, nämlich die Beendigung des Nebeneinanders von verwaltungsprozessualen Dauerrecht und zeitlich befristet geltenden Bestimmungen.

Die darüber hinaus in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens reichen jedoch nicht aus, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt so fühlbar zu entlasten, wie dies im Hinblick auf die derzeitige und auch künftig zu erwartende Geschäftssituation erforderlich ist. Wesentliche zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Bundesrat in Übereinstimmung mit der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit gemachte Vorschläge, insbesondere der mit großer Mehrheit gemachte Vorschlag zur Einführung

der allgemeinen Zulassungsberufung, durch die ein spürbarer Entlastungseffekt bewirkt werden würde, sind in dem verabschiedeten Gesetz nicht berücksichtigt worden. Eine Korrektur durch Anrufung des Vermittlungsausschusses ist mit Rücksicht auf die zu spät terminierte Beratung des Gesetzes am Ende der laufenden Wahlperiode nicht mehr möglich. Auch kann ein Scheitern des Gesetzes nicht in Kauf genommen werden, weil die für die Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Entlastungsvorschriften des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft treten werden.

Der Bundesrat nimmt deshalb in Aussicht, in der Legislaturperiode des 12. Deutschen Bundestages den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung einzubringen, der weitergehende Vorschläge zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung, enthält.

Anlage 2

**Entschließung des Bundesrates in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
zum Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in § 42 d BRAO vorgesehene Form der Beteiligung des Deutschen Bundestages am Erlass einer Rechtsverordnung mit dem in Artikel 80 Abs. 2 GG vorgesehenen System der Verordnungsgebung nicht in Einklang steht; sie überschreitet die Trennungslinien, die nach dem Grundgesetz bei der Rechtssetzung durch die Exekutive zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der auf Grund gesetzgeberischer Ermächtigung eigenständigen Rechtssetzungsgewalt der Exekutive gezogen sind. Die in § 42 d BRAO enthaltene Konstruktion ermöglicht es dem Deutschen Bundestag, nachdem sich der Bundesrat mit der zu erlassenden Verordnung befaßt hat, inhaltliche Änderungen an der Verordnung vorzunehmen, an die die Bundesregierung bei der Verkündung gebunden ist.

Dies könnte zu dem verfassungsrechtlich unzulässigen Ergebnis führen, daß Verordnungen erlassen werden, die zwar der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, jedoch nicht mehr in vollem Umfang von der vor den Änderungen durch den Bundestag erteilten Zustimmung des Bundesrates getragen werden. Legt man die Bestimmung so aus, daß bei Änderungen durch den Deutschen Bundestag der Bundesrat

erneut einzuschalten ist — was die Vorschrift jedoch nicht ausdrücklich vorsieht —, könnte dies zu wiederholten Einigungsversuchen und im Ergebnis gegebenenfalls zu einer Pattsituation zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat führen, die das Grundgesetz aus guten Gründen vermeiden will.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die Bundesregierung eine vom Deutschen Bundestag geänderte Verordnung ungeachtet der in § 42 d Abs. 1 Satz 5 BRAO vorgesehenen Bindung nur verkünden darf, wenn der Bundesrat der geänderten Fassung zugestimmt hat.

Der Bundesrat sieht von der Anrufung des Vermittlungsausschusses nur deshalb ab, weil wegen des nahe bevorstehenden Endes der Legislaturperiode eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr zu einer sachlichen Lösung führen könnte, sondern nur das Scheitern des gesamten Gesetzes, das dringend erforderliche Regelungen enthält, zur Folge haben würde.

Der Deutsche Bundestag wird daher gebeten, § 42 d BRAO umgehend so zu ändern, daß diesen Bedenken Rechnung getragen wird.

Anlage 3

**Entschließung des Bundesrates in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
zum Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung
und anderer Gesetze**

1. Zu Artikel 1 (§ 3 VerbrKrG)

Der Bundesrat bittet, bei nächster sich bietender Gelegenheit zu prüfen, ob solche Darlehensverträge ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen sind, die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus aufgrund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder aufgrund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu Zinsen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

Die Einbeziehung solcher Darlehen ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht erforderlich, würde aber andererseits für die praktische Durchführung der Wohnungs- und Städtebauförderung eine nicht unerhebliche Verwaltungsschwernis bedeuten. Dies wäre gerade im Hinblick auf die derzeitige Situation in den neuen Ländern hinsichtlich des Wohnungsbaus nicht vertretbar.

Ferner bittet der Bundesrat zu prüfen, ob auch die Darlehen von Bausparkassen im Hinblick auf sonst zu erwartende praktische Schwierigkeiten und hohe zusätzliche Kosten jedenfalls in bezug auf die Verpflichtung zur Angabe des Gesamtbetrages der Kosten eines Kreditvertrages vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollten.

2. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 VerbrKrG)

§ 11 Abs. 3 Satz 4 Verbraucherkreditgesetz schließt bei isolierter Titulierung von Zinsen eine Divergenz zwischen materiellem und Vollstreckungsrecht dadurch aus, daß in diesem Fall die Anrechnungsbestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht anzuwenden sind.

Der Bundesrat anerkennt die Zielsetzung dieser Bestimmung, hält aber die durch sie bewirkte unterschiedliche materiell-rechtliche Behandlung vergleichbarer Tatbestände für unbefriedigend. Es ist insbesondere auch zu befürchten, daß dadurch entgegen den Intentionen des Gesetzes ein Anreiz zur isolierten Geltendmachung von Zinsen entsteht.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung alsbald Lösungsvorschläge vorzulegen, die vollstreckungsrechtliche Probleme vermeiden, zugleich aber über das Umgehungsverbot nach § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz hinaus sicherstellen, daß die Anrechnungsbestimmungen nach § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 für alle Zahlungen anwendbar sind und nicht unterlaufen werden können.

Anlage 4

**Entschließung des Bundesrates in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)
und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)**

Der Bundesrat bedauert, daß seinen Forderungen in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages nicht Rechnung getragen wurde. Er weist insbesondere darauf hin, daß die Ergänzungserhebungen zur Wohnsituation gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Mikrozensusgesetzes 1985 zur Erlangung zuverlässiger statistischer Angaben über die Entwicklung des Wohnungsmarktes, das Mietengefüge, die Mietenentwicklung, die Art der Unterbringung und die soziale Struktur der Haushalte und Familien gerade auch in den neuen Bundesländern bis zur Durchführung einer gesonderten Wohnungsstichprobe bzw. Wohnungszählung unverzichtbar sind. Im übrigen wird der Verzicht auf die

Auskunftspflicht bei wesentlichen Erhebungsmerkmalen erhebliche Antwortausfälle nach sich ziehen, so daß eine Verzerrung der statistischen Aussagen des Mikrozensus befürchtet werden muß.

Der Bundesrat betont, daß er seine Forderungen lediglich deshalb zurückstellt und von der Ablehnung des Gesetzes absieht, damit der Fortbestand der Mikrozensusserhebung gewährleistet ist. Dieses wichtige Instrument zur Erlangung aktueller statistischer Informationen über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien sowie den Arbeitsmarkt ist unverzichtbar, um ab 1991 insbesondere in den neuen

Bundesländern eine aktuelle und mit dem bisherigen Bundesgebiet vergleichbare Datenbasis zu erhalten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend nach Beginn der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sowohl einen Gesetz-

entwurf, der eine zuverlässige Erfassung des aktuellen Wohnungsmarktes in tiefer regionaler und fachlicher Gliederung ermöglicht, als auch einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Mikrozensusgesetzes vorzulegen, der die aus fachlicher Sicht notwendigen Forderungen des Bundesrates berücksichtigt.

